

## Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen zum Besuch der Regionalen Musikschule Sissach

### Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen zum Besuch der Regionalen Musikschule Sissach

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zunzgen, gestützt auf § 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) beschliesst:

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen an Erziehungsberechtigte an die Kosten des Musikschulbesuchs ihrer Kinder (Elternbeitrag); beziehungsweise an volljährige Musikschülerinnen und Musikschüler der Regionalen Musikschule Sissach.

- a) Erziehungsberechtigte, die ein steuerbares Vermögen aufweisen;
- b) Musikschülerinnen und Musikschüler ab Beendigung der Sekundarschulstufe II.

#### § 2 Beitragssätze

<sup>1</sup> Die definitive Staatssteuerveranlagung für das Jahr vor dem beitragsberechtigten Schuljahr bildet die Grundlage für die Höhe der auszurichtenden Beiträge.

<sup>2</sup> Die Beiträge der Gemeinde an die Elternbeiträge der Musikschule richten sich nach folgender Tabelle:

•	bei einem steuerbaren Einkommen von unter CHF 20'000	50 %
•	bei einem steuerbaren Einkommen zwischen CHF 20'001 und 40'000	30 %
•	bei einem steuerbaren Einkommen zwischen CHF 40'001 und 50'000	15 %

Ab dem 2. Kind erhöht sich das massgebende steuerbare Einkommen um je CHF 10'000 pro Kind.

#### § 3 Härtefälle

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Verhältnissen ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei Alleinerziehenden oder getrenntlebenden Erziehungsberechtigten gilt nur das Gesamteinkommen des Obhutsberechtigten.

#### § 4 Vollzug

- <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten, beziehungsweise die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler reichen ein schriftliches Gesuch zusammen mit einer Kopie der letzten Staatssteuerveranlagung bei der Gemeindeverwaltung ein.
- <sup>2</sup> Ist die letzte Staatssteuerveranlagung älter als zwei Jahre, wird der Beitrag erst bei Vorliegen einer aktuellen Staatssteuerveranlagung festgesetzt. Von den Gesuchstellern können bei Bedarf oder bei Fehlen einer aktuellen Steuererklärung zusätzliche Unterlagen eingefordert werden (Lohnausweise, Mietvertrag etc.).
- <sup>3</sup> Nach Prüfung des Gesuches durch die Gemeindeverwaltung verfügt der Gemeinderat den Beitrag gem. Tabelle in §2.
- <sup>4</sup> Der Beitrag wird gegen Nachweis der Bezahlung des Elternbeitrags der Musikschule dem Gesuchsteller ausbezahlt.

#### § 5 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

#### § 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie nach Genehmigung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft, per **Schuljahr 2021/2022** in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen am 10. Dezember 2020.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft hat dieses Reglement mit Entscheid vom 17. Juni 2022 genehmigt.

# Einwohnergemeinde Zunzgen Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen 6061 975 96 60 | 6061 975 96 79 Gemeinde@zunzgen.ch www.zunzgen.ch

#### **Antragsformular**

# Gesuch um Beiträge für die Regionale Musikschule Sissach Gesuchsteller/in Name Vorname Adresse Wohnort Name des Kindes Anzahl Kinder

#### Einzureichende Beilagen:

- Die letzte definitive Steuerveranlagung
- Die Abrechnung zum Elternbeitrag der Musikschule mit einer Zahlungsbestätigung
- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate

#### Beiträge an Unterstützungsberechtigte

Die Gemeinde Zunzgen leistet an Kinder - aus finanziell schwachen Verhältnissen - einen Beitrag an die Regionale Musikschule Sissach. Grundlage für die Leistung von Beiträgen ist das steuerbare Einkommen der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers.

Die Erziehungsberechtigten stellen Antrag auf einen Subventionsbeitrag und müssen der Verwaltung den Nachweis über die bezahlten Rechnungen an die Musikschule erbringen. Die Verwaltung ermittelt aufgrund der geltenden Beitragssätze den zustehenden Beitrag, der nach Genehmigung durch den Gemeinderat an die Erziehungsberechtigten überwiesen wird.

Ein Beitrag wird grundsätzlich für ein Schuljahr gewährt. Nach Ablauf eines Jahres muss ein neues Gesuch gestellt werden. Entsprechende Leistungskontrollen werden semesterweise durch die Musikschule durchgeführt. Der Gemeinderat behält sich vor, bei Leistungsabfall eine Kürzung oder eine sofortige Aufhebung des Beitrages vorzunehmen.

Ort / Datum	Unterschrift